

STATUTEN

des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins

Sektion Malans

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Malans“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Malans.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, Werke sozialer Art zu unterstützen, gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und soziale Aufgaben zu erfüllen. Der Verein kann allein oder gemeinsam mit anderen Organisationen Werke gemeinnützigen Charakters gründen, führen und unterstützen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme / Austritt / Erlöschen

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen sowie juristischen Personen mit gemeinnützigem Charakter offen, welche die Zielsetzungen des Vereins anerkennen und den Jahresbeitrag bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag drei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung.

Vereinsorgane

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Sie findet jährlich im 1. Quartal statt und ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 31. Januar vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Diese kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog. Sie muss innert vier Wochen stattfinden.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder haben auch Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit sowie bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme und Genehmigung von
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen
 - Jahresrechnungen und Budget des Vereins
 - Berichte der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes

- b) Wahl
 - der Vorstandsmitglieder
 - von zwei Revisorinnen

c) Festsetzung des Jahresbeitrages

- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Beschlussfassung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- Beschlussfassung von Anträgen von Mitgliedern, sofern diese dem Vorstand bis zum 31. Januar vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
- Mutationen
- Annahme und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

In allen diesen Fällen wird die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die einzelnen Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets.
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, delegiert werden können.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 11 Finanzkompetenzen/Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben pro Geschäftsjahr zu beschliessen. Die Generalversammlung setzt die Höhe fest.

Unterschriftenberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Für den PC- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13 Entschädigung

Dem Vorstand wird jährlich ein Pauschalbetrag für Spesen ausgerichtet, welche von der Generalversammlung bestimmt wird. Zusätzlich werden die Kosten für Weiterbildungskurse vergütet.

Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 14 Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisorinnen haben alljährlich die Kassenrechnungen zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Amtsdauer der Revisorinnen beträgt zwei Jahre.
Sie sind wiederwählbar.

Finanzen/Haftung

Art. 15 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke werden beschafft:

- . durch die Mitgliederbeiträge
- . durch Erlöse aus Veranstaltungen verschiedener Art
- . durch Gönnerbeiträge und Spenden
- . aus Zinsen aus Vereinsvermögen

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf Fr. 50.00 festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von der Jahresversammlung bestimmt.

Statutenänderung

Art. 17 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Auflösung/Vermögensverwendung

Art. 18 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zuzuwenden. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 8. März 2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 8. März 2005.

Gemeinnütziger Frauenverein Malans